

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Schulveranstaltungen

### **Ziele und Grundsätze der Förderung**

1. Die finanzielle Belastung von Familien, deren Kinder in einem Schuljahr bei Schulveranstaltungen teilnehmen, soll verringert werden. Dazu leistet die Marktgemeinde Sierning nach den folgenden Richtlinien einen Zuschuss für Schulveranstaltungen. Die Richtlinien wurden an die Richtlinien der Oö. Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ und an die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung angepasst.
2. Die Schulveranstaltungshilfe wird Eltern (oder Elternteilen) gewährt, die mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und ihren Hauptwohnsitz in Sierning haben.
3. Voraussetzung für die Gewährung der Schulveranstaltungshilfe ist, dass mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer 4-tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder (mindestens zwei) an mehrtägigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schulstandortgemeinde (z.B. Sportwochen, Projektwochen, Fremdsprachwochen, Wien-Wochen usw.) teilgenommen haben. Schulveranstaltungen wie z.B. Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage etc. sind nicht förderbar.
4. Die Schulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile von Kindern bis zur Vollendung der Schulpflicht. Es ist nicht von Bedeutung, welche Schulen von den Kindern zur Vollendung der Schulpflicht besucht werden.

Wenn lediglich ein schulpflichtiges Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt und ein weiteres Kind eine derartige Veranstaltung außerhalb der Erfüllung der Schulpflicht absolviert, so wird die Schulveranstaltungshilfe nur für das schulpflichtige Kind, in der vorgesehenen Höhe, gewährt.

5. Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen, wobei sich die Marktgemeinde Sierning an den Einkommensobergrenzen für die Gewährung eines Familienzuschusses für Schulveranstaltungen des Landes Oberösterreich bzw. des Schülerbeihilfengesetzes orientiert.
6. Die Schulveranstaltungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### **Kinder bzw. Eltern**

1. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern oder ein Elternteil aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen/bezieht.
2. Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkindern den leiblichen Kindern gleichgestellt.
3. Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Schulveranstaltungshilfe ebenfalls.

### **Wohnsitz**

1. Die Schulveranstaltungshilfe wird gewährt, wenn die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den Hauptwohnsitz in Sierning haben.

## Höhe des Zuschusses/Anweisung

Die Schulveranstaltungshilfe beträgt pro Kind und Schuljahr 40 % des Zuschusses, welcher vom Land Oberösterreich als Familienzuschuss für Schulveranstaltungen bzw. vom Landesschulrat für Oberösterreich gewährt wird, wobei höchstens ein Betrag von € 50,-- pro Kind und Schuljahr zur Auszahlung gelangt. Der zuerkannte Betrag wird auf ein inländisches Bankkonto überwiesen. Sollte der Antragsteller über kein Konto verfügen, wird der Zuschuss in Form eines Schecks an den Antragsteller ausbezahlt. Das mit den erforderlichen Nachweisen versehene Ansuchen ist bis Jahresende des jeweiligen Schuljahres beim Marktgemeindeamt Sierning einzureichen (Beispiel: Ansuchen für das Schuljahr 2022/2023 ist bis spätestens 31. Dezember 2023 einzubringen).

## Antrags- und Empfangsberechtigung

1. Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.
2. Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung können auch jene Personen antrags- und empfangsberechtigt sein, die die Kinder tatsächlich erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben (z. B. Pflegeeltern, Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).
3. Für den Antrag ist das von der Marktgemeinde Sierning aufgelegte Formular zu verwenden.
4. Vorzulegende Nachweise:
  - Zusicherungsschreiben des Landes Oberösterreich über die Zuerkennung eines Familienzuschusses für Schulveranstaltungen (Oö. Schulveranstaltungshilfe) und/oder
  - Bestätigungen bzw. Zusicherungsschreiben der jeweiligen Schuldirektionen (Landesschulrat für Oberösterreich) über die Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.
5. In Härtefällen kann die Marktgemeinde Sierning – vertreten durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning - über die Zuerkennung eines Zuschusses für Schulveranstaltungen entscheiden.
6. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/bzw. der Antragstellerin schriftlich bekannt gegeben!

## In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 15. Dezember 2023 in Kraft und gelten erstmals für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen ab Jänner 2024. Gleichzeitig treten die Richtlinien, welche in der Sitzung des Gemeinderates am 9. September 2022 beschlossen wurden, außer Kraft.

Sierning, am 15.12.2023



Der Bürgermeister:

Richard Kerbl

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 beschlossen!